



# UNIHOCKEY CLUB USTER

## Statuten

**Anmerkung:**

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt durch die Generalversammlung  
vom 5. Juli 2003

Ergänzt durch Generalversammlung  
vom 14. Juli 2011 (alt Art 6.1, neu Art 19)

Ergänzt durch die Generalversammlung  
vom 1. Juli 2015 (div. Artikel, u.a. Präzisierung Vereinsmitgliedschaft, Anpassungen Namen)

Ergänzt durch die Generalversammlung  
vom 4. Juli 2019 (Integration SO-Ethik Charta in Art 3)

Ergänzt durch die Generalversammlung  
vom 5. Juli 2025 (Angepasst Art. 3, Art. 7, Art. 32, Art. 34, Art. 37)

# NAME

## Art. 1

Der Unihockey-Club Uster (UHCU), nachstehend der Verein genannt, ist ein Verein mit Sitz in Uster, für den die Bestimmungen von Art. 60ff ZGB gelten, sofern nachstehend nicht eine andere Regelung getroffen wird.

# ZWECK

## Art. 2

<sup>1</sup> Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Unihockey-Freunden zur gemeinsamen und freundschaftlichen Pflege dieses Sports.

<sup>2</sup> Wir fördern und verbreiten den Unihockey-Sport.

<sup>3</sup> Wir nehmen am Meisterschaftsbetrieb von swiss unihockey teil.

<sup>4</sup> Der Verein kann eine oder mehrere Sektionen gründen.

<sup>5</sup> Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen und ist politisch und konfessionell neutral. Er nimmt jedoch im Interesse des Vereins Stellung, wo wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche Fragen und Probleme seine Tätigkeiten tangieren.

## Art. 3

<sup>1</sup> Der Verein richtet sich nach den Empfehlungen und Weisungen von swiss unihockey.

<sup>2</sup> Der Verein ist Mitglied von swiss unihockey und des Kantonalzürcher Unihockeyverbandes (KZUV). Die Statuten und Reglemente des International Floorball Federation, von swiss unihockey, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des KZUV sind für den Verein und dessen Mitglieder verbindlich.

<sup>3</sup> Als Mitglied von swiss unihockey unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

<sup>4</sup> Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

<sup>5</sup> Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

# MITGLIEDSCHAFT

Mitgliedsarten	<p><b>Art. 4</b> Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Aktivmitgliedern (Spieler, Trainer)</li><li>- Schiedsrichtern</li><li>- Vorstand</li><li>- Funktionären (werden vom Vorstand namentlich bezeichnet)</li><li>- Passivmitgliedern</li><li>- Mitgliedern der Gönnervereinigung</li><li>- Ehrenmitgliedern</li></ul>
Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung	<p><b>Art 5</b> An der Generalversammlung sind stimmberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Aktivmitglieder (Spieler, Trainer)</li><li>- Schiedsrichter</li><li>- Vorstand</li><li>- Funktionäre (werden vom Vorstand namentlich bezeichnet)</li><li>- Ehrenmitglieder</li></ul> <p>Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme.</p>
	<p><b>Art 6</b> Nicht stimmberechtigt sind an der Generalversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Passivmitglieder</li><li>- Mitglieder der Gönnervereinigung</li></ul>
Rechte/Pflichten	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Jedes Mitglied ist verpflichtet, diesen Statuten sowie ergänzenden Vorschriften und Beschlüssen des Vereins nachzukommen und durch engagierte Mitarbeit die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.</p> <p><sup>2</sup> Die Vereinsmitglieder betreiben fairen unihockey Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement des International Floorball Federation sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.</p>
	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Stimmberechtigten obligatorisch.</p> <p><sup>2</sup> Allfällige Entschuldigungen sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird, bestraft.</p>
	<p><b>Art. 9</b> Jedes Mitglied kann für das ihm anvertraute Gut haftbar gemacht werden.</p>
Beiträge	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Jedes Mitglied bezahlt den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag gemäss den Bestimmungen des Finanzreglements (integrierter Bestandteil der Statuten). Der Mitgliederbeitrag und die Basisgebühr (swiss unihockey) ist auf Anfang eines Vereinsjahres fällig.</p> <p><sup>2</sup> Das Vereinsjahr entspricht dem Rechnungsjahr (Art. 46).</p>

	<p><b>Art. 11</b> Wer die Beiträge auch nach eingeschriebener Aufforderung nicht fristgerecht bezahlt, wird zur Zahlung eines zusätzlichen Betrags von Fr. 100.- verpflichtet. Der Kassier hat die Kompetenz, den Rechtsweg zu beschreiten. Der Vorstand ist zudem berechtigt, geeignete interne Massnahmen zu ergreifen (Trainings-Ausschluss, Lizenzentzug, etc.).</p>
Bussen swiss unihockey	<p><b>Art. 12</b> Von swiss unihockey ausgesprochene, persönliche Bussen, müssen vom betroffenen Mitglied selber beglichen werden. In Härtefällen kann der Vorstand eine Ausnahme bewilligen.</p>
Entschädigung	<p><b>Art. 13</b> Vorstandsmitglieder und Funktionäre, Trainer und Schiedsrichter haben Anrecht auf eine funktionsbezogene Entschädigung. Sie richten sich nach den Bestimmungen des Finanzreglements und dem Budget.</p>
Austritt	<p><b>Art. 14</b> Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jährlich auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung bis Ende April an den Vorstand möglich. Es gelten die Bestimmungen des Finanzreglements.</p>
Ausschluss	<p><b>Art. 15</b> Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sich wiederholt den Anordnungen des Vorstandes oder der sportlichen Leitung widersetzen, oder</li> <li>- das Ansehen des Vereins durch ihr Verhalten schädigen, oder</li> <li>- den Rechten und Pflichten gemäss Statuten, Finanzreglement sowie weiteren von der GV genehmigten Reglementen wiederholt nicht nachkommen.</li> </ul>
Haftung	<p><b>Art. 16</b> Das Mitglied haftet für geschuldete aber noch nicht bezahlte Mitgliederbeiträge gemäss Finanzreglement sowie das ihm anvertraute Gut des Vereins auch nach dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.</p>

## **AKTIVMITGLIEDER**

Aufnahme	<p><b>Art. 17</b> Als Aktivmitglied kann jede Person aufgenommen werden, welche sich zur Teilnahme am Vereinsbetrieb verpflichtet. Die Aufnahme erfolgt mit der schriftlichen Zusage.</p>
Stimmrecht	<p><b>Art. 18</b> Aktivmitglieder, welche das 16. Altersjahr im Jahr der GV vollenden, erhalten das Stimm- und Wahlrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.</p>

Stimmrecht

### **Art. 19**

Aktivmitglieder unter 16 Jahren (Junioren) können sich durch eine erziehungsberichtigte Person an der Generalversammlung vertreten lassen und haben eine Stimme. Familien mit mehreren Kindern unter 16 Jahren erhalten für diese maximal 1 Stimme.

Für diese Vertreter ist der Besuch der Generalversammlung nicht obligatorisch, sie müssen sich aber zwecks Vorbereitung der Generalversammlung bis 14 Tage vor der Generalversammlung anmelden (Geschäftsstelle).

### **Art. 20**

Aktivmitglieder haben an den Trainings und anderen Anlässen teilzunehmen und den Weisungen des Vereins Folge zu leisten.

Aktivmitglieder können vom Verein zu Helfereinsätzen an Vereinsnälässen aufgeboden werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist der Vorstand berechtigt, geeignete interne Massnahmen zu treffen. Im Verhinderungsfall hat sich das Mitglied rechtzeitig zu entschuldigen und für einen Ersatz zu sorgen.

## **PASSIVMITGLIEDER**

Aufnahme

### **Art. 21**

Personen, welche sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und ihn finanziell unterstützen wollen, können durch den Vorstand als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Beiträge

### **Art. 22**

Passivmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe im Finanzreglement festgelegt ist.

Austritt

### **Art. 23**

Der Austritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahres durch Mitteilung an den Vorstand oder wenn der Beitrag während 2 Jahren nicht bezahlt wurde.

## **MITGLIEDER GÖNNERVEREINIGUNG**

Aufnahme

### **Art. 24**

Personen, welche sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und ihn finanziell unterstützen wollen, können Mitglieder der Gönnervereinigung werden.

Beiträge

### **Art. 25**

Mitglieder der Gönnervereinigung zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Leitung der Gönnervereinigung festgelegt ist.

Austritt

### **Art. 26**

Der Austritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahres durch Mitteilung an den Vorstand oder wenn der Beitrag während zwei Jahren nicht bezahlt wurde.

# EHRENMITGLIEDER

Ernennung	<b>Art. 27</b> Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebzeiten ernannt werden.
Rechte/ Pflichten	<b>Art. 28</b> Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht entbunden.

# ORGANISATION

Organe	<b>Art. 29</b> Die Organe des Vereins sind in einem Organigramm festzuhalten. Diese sind: <ul style="list-style-type: none"><li>- Generalversammlung</li><li>- Vorstand</li><li>- Rechnungsrevisoren</li></ul>
--------	---

# GENERALVERSAMMLUNG (GV)

Ordentliche GV	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens 2 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt.
ausserordentliche GV	<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträgen einberufen werden.
Einladung	<b>Art. 31</b> Einladungen zur Generalversammlung erhalten alle: <ul style="list-style-type: none"><li>- Aktivmitglieder (Spieler, Trainer)</li><li>- Schiedsrichter</li><li>- Vorstandsmitglieder</li><li>- Funktionäre (werden vom Vorstand namentlich bezeichnet)</li><li>- Passivmitglieder</li><li>- Mitglieder der Gönnervereinigung</li><li>- Ehrenmitglieder</li></ul>
	<b>Art. 32</b> Die Einladung zu einer Generalversammlung hat mindestens 21 Tage im Voraus und unter Bezeichnung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen. Die Einladung wird schriftlich auf digitalem Weg (z.B. eMail) versendet.
Anträge	<b>Art. 33</b> Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Fristen	<b>Art. 34</b> Für die Einhaltung der Fristen ist das Versanddatum massgebend.
Abstimmungen/ Wahlen	<b>Art. 35</b> Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Die Generalversammlung hat die Möglichkeit, ein anderes Wahlverfahren zu beschliessen. Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
Befugnisse	<b>Art. 36</b> Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abnahme Protokoll letzte Generalversammlung</li> <li>- Abnahme Jahresrechnung und Revisorenbericht</li> <li>- Genehmigung Jahresbericht Präsident</li> <li>- Abnahme Finanzreglement inkl. Mitgliederbeiträge</li> <li>- Genehmigung Budget</li> <li>- Wahl Präsident, Vorstand und Revisoren</li> <li>- Auszeichnungen, Ernennungen und Ehrungen</li> <li>- Anträge stimmberechtigter Mitglieder</li> <li>- Änderungen der Statuten</li> <li>- Auflösung des Vereins</li> </ul>

## VORSTAND

### Art. 37

<sup>1</sup> Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei beide Geschlechter repräsentiert sein müssen. Bei mehr als drei Mitgliedern sollen beide Geschlechter zu mindestens 25% vertreten sein.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des obersten Leitungsorgans werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

<sup>3</sup> Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.

<sup>4</sup> Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll ab 5. Juli 2025 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 13 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt.

<sup>5</sup> Der Vorstand setzt weitere Funktionäre zu seiner Unterstützung ein.

<sup>6</sup> Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

#### <sup>7</sup> Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert von CHF 300.— haben.

#### **Art. 38**

Zusammensetzung

Der Präsident wird von der Generalversammlung einzeln gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### **Art. 39**

Aufgaben

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen,
- Erstellung Jahresprogramm zuhanden der GV,
- Vorbereitung und Einberufung der GV,
- Erledigung der laufenden Geschäfte,
- Vollzug der Beschlüsse der GV,
- Verwaltung des Vereinvermögens.

Die speziellen Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden jeweils bei einer konstituierenden Vorstandssitzung zugewiesen.

Der Vorstand kann ihm übertragene administrative Aufgaben an weitere Personen delegieren, die unter seiner Aufsicht stehen.

#### **Art. 40**

Kompetenzen

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung,
- Wahl von Trainern, Funktionären, Sektionsleitern und Betreuern,
- Anstellung von bezahltem Personal,
- Übernahme/Gründung von Sektionen
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben,
- Bestimmung der Zeichnungsberechtigten
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

## REVISOREN

#### **Art. 41**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder des Vereins sein und haben der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

# FINANZEN

Einnahmen	<p><b>Art. 42</b> Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- den Mitgliederbeiträgen</li><li>- den Beiträgen der Passivmitglieder</li><li>- Einnahmen Gönnervereinigung</li><li>- dem Vermögensertrag</li><li>- den Erträgen aus Veranstaltungen</li><li>- Einnahmen aus Werbung/Sponsoring</li><li>- Subventionen aus J&amp;S</li><li>- diversen Einnahmen</li></ul>
Ausgaben	<p><b>Art. 43</b> Die Ausgaben des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- dem Personalaufwand für Trainer und Spieler</li><li>- den Verbandsbeiträgen</li><li>- den Benützungsgebühren für Turn- und Sportanlagen</li><li>- den Anschaffungen von Sportgeräten</li><li>- den Büro- und Verwaltungsaufwänden</li><li>- den Entschädigungen</li><li>- unvorhergesehenen Ausgaben</li></ul>
Budget	<p><b>Art. 44</b> Die Einnahmen und Ausgaben werden in einem Budget festgehalten.</p>
Vermögen	<p><b>Art. 45</b> Das Vermögen des Vereins besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- dem Kassabestand</li><li>- dem Bank- und Postcheckguthaben</li><li>- den Mitteln aus diversen Fonds</li><li>- allfälligen Wertschriften</li><li>- den Mobilien und Gerätschaften</li></ul>
Rechnungsabschluss	<p><b>Art. 46</b> Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres.</p>
Vereinshaftung	<p><b>Art. 47</b> Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.</p>
Fonds	<p><b>Art. 48</b> Über die jeweiligen Fonds bestehen separate Reglemente, welche einen ergänzenden Teil dieser Statuten bilden.</p>

# SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statutenrevision	<p><b>Art. 49</b> Statutenrevisionen und Änderungen des Finanzreglements können an jeder ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Entsprechende Anträge sind dem Vorstand 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.</p>
------------------	--

